

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie den CaSu Infobrief 6/2023, mit Informationen zum **neuen Beschaffungsrecht für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** zu Ihrer Kenntnis.

Neues Beschaffungsrecht für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
Hier: Zulassungsverfahren für Bestandseinrichtungen und Bestandsfachabteilungen (ambulant / ganztägig ambulant / stationär)

Derzeit erhalten alle Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (ambulant, ganztägig ambulant und stationär) Schriftstücke mit Anlagen ihres federführenden Rentenversicherungsträgers zum **Zulassungsverfahren im Rahmen des neuen Beschaffungsrechts für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**, mit der Aufforderung zur Rücksendung der unterschriebenen Formulare (Anlage 1 bis 4). Dieses Vorgehen wird von den federführenden DRV-Trägern zeitlich sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Schreiben mit Anlagen unterscheiden auch nicht ambulante und stationäre Einrichtungen, da sie gleichlautend für alle Indikationsbereiche der Rehabilitation erfolgen. Die Verbände waren im Vorfeld nicht in dieses Verfahren einbezogen. Inzwischen konnten wir Rücksprache mit der DRV Bund nehmen und möchten Sie gerne weiter informieren.

Dieses Verfahren geht zurück auf den bereits seit etwa 1,5 Jahren dauernden Prozess zur Entwicklung sogenannter „vier Verbindlicher Entscheidungen“ im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes „Digitale Rentenübersicht“. Hintergrund der Regelungen ist das Anliegen des Gesetzgebers, Rechtssicherheit für das „offene Zulassungsverfahren“ im Rahmen der Beschaffung von Rehaleistungen zu schaffen und transparent zu regeln. (Hierüber hatten wir Sie fortlaufend im Infobrief informiert) Die vier verbindlichen Entscheidungen beziehen sich auf die Bereiche

- Zulassung von Einrichtungen,
- Vergütungssystem,
- Bestimmung der Reha-Einrichtung im Einzelfall (Belegung),
- Veröffentlichung der Daten der externen Qualitätssicherung

Diese treten zum 01.07.2023 in Kraft. Hierdurch wird der § 15 SGB IX entsprechend geändert. Bereits im Vorfeld zum Inkrafttreten wird die DRV jedoch bereits in Bezug auf das Zulassungsverfahren aktiv.

Nach Rücksprache mit der DRV Bund, möchten wir auf das folgende Vorgehen hinweisen:

Alle Einrichtungen, einschließlich die der Ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker, sind von der DRV aufgefordert, die Formulare (Anlagen 1 bis 4) unterschrieben an ihren federführenden Rentenversicherungsträger zurückzusenden, um die Vertragsunterlagen mit der Bestätigung der Zulassung zu erhalten. Bitte melden Sie sich möglichst fristgerecht zurück. Sollte die Einhaltung der

Frist aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sein, empfehlen wir Ihnen dies mit ihrem Federführer abzustimmen.

Zu den vier Anlagen möchten wir Ihnen die folgenden Erläuterungen zum aktuellen Stand geben:

- **Anlage 1 externes QS-Verfahren:** Grundsätzlich besteht die Verpflichtung aller Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, am Qualitätssicherungsverfahren der DRV Bund (QS-Verfahren) teilzunehmen. Dies gilt laut Rahmenvereinbarung ARS aus 2008 auch für die ambulante medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker. Derzeit ist das QS-Verfahren der DRV Bund (z.B. anlassbezogene Begehung der Einrichtung, Peer-Review-Verfahren, Rehabilitand_innenbefragung etc.) im Bereich der ARS **noch nicht umgesetzt**. Deshalb ist die Benennung von QS-Verfahren auf dem Formular durch ambulante Einrichtungen nicht erforderlich.
- **Anlage 2 Vergütungssystem:** Die Expertengruppe ARS hat im Jahr 2020 einen bundeseinheitlichen Kostensatz für einzel- und gruppentherapeutische Leistungen der ARS verhandelt. Es besteht die Zusage der DRV Bund, dass dieser Kostensatz inklusive der jährlich zu vereinbarenden Steigerungen weiterhin gilt, bzw. das neue Vergütungssystem für die ARS-Einrichtungen nicht zutrifft. Durch den Bezug im Formular zu den benannten Rechtsvorschriften §§ 15, 15a und 31 Absatz 1 Nr. 2 SGB VI ist sichergestellt, dass es für die bestehende Vereinbarung im Bereich der Vergütung der ARS keine Veränderungen geben wird.
- **Anlage 3 Sicherstellung des elektronischen Datenaustauschs:** Im Text hierzu wird auf die aktuell gültige Rahmenvereinbarung über das Verfahren zur Abrechnung und Übermittlung von Daten zwischen Vorsorge- und Rehabilitationsreinrichtungen und der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 301 Abs. 4 und 4a SGB V) hingewiesen. Darin ist festgehalten, dass die Teilnahme der ARS an diesem Verfahren vorerst bis zum 30.06.2026 ausgesetzt ist.
- **Anlage 4 Einhaltung Datenschutz:** Die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten und umzusetzen, insbesondere hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Sozialdatenschutz, ist im Rahmen des Datenschutzgesetzes selbstverständliche Aufgabe der Einrichtungen.

Die DRV weist darüber hinaus auch auf die Ergebnisse ihrer Infoveranstaltung zum **neuen Beschaffungsverfahren** vom 3. März 2023 sowie weitere Information hierzu hin. Diese sind inzwischen online gestellt und können unter dem Link https://www.deutscherentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Infos-fuer-Reha-Anbieter/beschaffung_med_reha_leistungen/beschaffung_med_reha_leistungen.html abgerufen werden.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, melden Sie sich gerne in der Geschäftsstelle der CaSu.

Mit herzlichen Grüßen – Stefan Bürkle

Stefan Bürkle

Caritas Suchthilfe – CaSu
Bundesarbeitsgemeinschaft der Suchthilfeeinrichtungen
im Deutschen Caritasverband
Leiter Geschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon 0761 200 303
Telefax 0761 200 11303

Mobil 0160 97 254 117
E-Mail stefan.buerkle@caritas.de
Internet www.caritas-suchthilfe.de



Caritas-Kampagne: www.caritas.de/klimaschutz

www.caritas.de | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)

Registrierter Interessenvertreter nach § 3 Lobbyregistergesetz, Registernummer: R000896

EU-Transparenz-Registriernummer: 04903991238-83

Gut informiert sein und besser arbeiten?

Die neue caritas und das CariNet stehen Ihnen zur Verfügung.



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss.